

EVANGELISCHE KIRCHGEMEINDE SCHARANS-FÜRSTENAU

Reglement für Kirchenbenutzung

Da die Kosten für Instandhaltung, Heizung und Reinigung unserer Kirchengebäude sehr hoch sind, müssen wir für private Kirchenbenutzung eine Gebühr verlangen. Anfragen für Benutzungstermine sollen möglichst frühzeitig erfolgen.

Kirchenmiete

- Konzert ohne Eintritt	Fr 100.-
- Konzert mit Eintritt	Fr 150.-
-Trauung/Beerdigung/Taufe:	
für auswärtige Angehörige der ref. Kirche	Fr 100.-
für Angehörige der kath. Kirche	Fr 150.-
für Personen, die keiner Landeskirche angehören	Fr 500.-
Zuschläge	
- Benützung während der Heizperiode (Oktober bis April)	Fr 50.-
- Reinigung und allenfalls Präsenz Mesmerin	Fr 20.- / 50.-
- Spezielle Dekoration und ausserordentliche Reinigung (z.B. Kerzenwachs-Flecken) wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.	

Spezial-Regelung kath. Kirchgemeinde Ausserdomleschg

Pro Benützung: Fr. 100.-

Je nach Situation kann der Kirchenvorstand die Gebühren reduzieren oder erlassen.

Für nicht landeskirchliche gottesdienstliche Veranstaltungen (Beerdigungen, Taufen, etc.) wird die Kirche nur bei Mitwirkung einer Pfarrperson der Landeskirchen zur Verfügung gestellt.

Benutzung der Kirchenorgel

Für die Orgelbenutzung gibt es ein eigenes Reglement.

Kosten für Pfarrperson und Musik bei Trauung, Beerdigung und Taufe

In der Regel werden diese Aufgaben durch die hier zuständigen Personen übernommen. Nach Möglichkeit, können durch die Pfarrperson; evtl. nach Rücksprache mit dem Vorstand, konkrete Gestaltungswünsche auf Anfrage hin berücksichtigt werden. Angefragte Personen sind aufgefordert, sich mit dem Pfarramt in Verbindung zu setzen.

Wird ausdrücklich eine spezielle Person für Predigt und/oder Musik gewünscht, so sind die Kosten privat zu übernehmen, sofern nicht vorgängig eine Absprache mit dem Pfarramt erfolgt. Entstehen der Kirchgemeinde durch diese Wünsche zusätzliche Kosten, müssen diese in jedem Fall vom Verursacher getragen werden.

Dienstleistungen für Personen, die keiner Landeskirche angehören, müssen privat übernommen werden: Als Ansatz für die Pfarrperson unserer Kirchgemeinde gilt der kantonale Tarif für eine pfarramtliche Stellvertretung: (zur Zeit Fr. 454.00 bei einer Beerdigung)